

Entwurf**Fischereipachtvertrag**

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
Otto von Guericke Straße 5, 39104 Magdeburg,
vertreten durch Herrn Direktor Burkhard Henning, ebenda

als Verpächter

und

als Pächter

§ 1**Pachtgegenstand**

Das verpachtete Recht hat die Bezeichnung:

„Fischereiausübungsrecht auf dem Gewässer: Süßer See“

Das Gewässer liegt im Landkreis Mansfeld - Südharz in der

Gemarkung	GB-Blatt	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	Pachtfläche in m ²
Lüttchendorf	441	5	2/1	273670	273670
Lüttchendorf	632	5	84/8	115890	67052
Lüttchendorf	652	4	49/13	16220	10400
Lüttchendorf	776	4	55	18664	3684
Lüttchendorf	654	4	60/4	737	357
Seeburg	713	12	2	6130	6130
Seeburg	644	12	4	2241089	2241089
Gesamt				2672400	2612381

Die fischereiwirtschaftlich nutzbare Wasserfläche beträgt etwa 260 ha. Abweichungen haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Pachtzins.

Der Pachtgegenstand ergibt sich aus den Karten nach Anlagen 1 und 2 mit der Zusammenstellung der GPS-Koordinaten. Diese stellen einen Richtwert dar. Für die Bemessung der Pachtfläche wird die Grenze der Binnengewässer durch den mittleren Wasserstand bestimmt, sofern keine Vermarkung vorhanden ist.

Der Verpächter übernimmt keine Gewährleistung für einen bestimmten Wasserstand und eine bestimmte Wasserqualität.

§ 2

Zusätzliche Vereinbarungen zur Pachtsache

Bei der Ausübung des Fischereirechtes ist das Eigentum Dritter am Gewässer zu beachten und ein Abstand von 20 Metern zum Zwecke der Gewährleistung des nachbarschaftlichen Friedens einzuhalten. Maßnahmen der Fischereiaufsicht bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt 12 Jahre. Unbeschadet eines abweichenden Beginns ist das Pachtjahr das Kalenderjahr. Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2015 und endet zum 31.12.2026.

§ 4

Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt -	bei Verpachtung an Berufsfischer	2.515 €/Jahr
	- bei ausschließlich angelfischereilicher Nutzung	9.317 €/Jahr

Der Pachtzins ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres auf das vom Verpächter genannte Konto zu überweisen. Kommt der Pächter mit seiner Pachtzinszahlung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er die Forderung mit jährlich 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem für den Januar 2015 veröffentlichten Index um mindestens zehn Prozent, so kann jeder Vertragspartner die Änderung des Pachtzinses im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben zum 1. Januar des folgenden Jahres verlangen. Das gleiche gilt bei Änderung des Verbraucherpreisindexes seit Anpassung des Zinses nach Satz 4.

§ 5

Umfang und Ausübung des Fischereiausübungsrechts

Der Pächter ist berechtigt, auf der verpachteten Fläche die Fischerei auszuüben soweit nicht Bestimmungen dieses Vertrages, seiner Anlagen, anderer Vereinbarungen mit dem Verpächter, gesetzliche Bestimmungen oder hoheitliche Maßnahmen, insbesondere die Anordnungen der Fischereibehörden, dem entgegenstehen. Nachteilige Auswirkungen der Fischereiausübung auf die Gewässergüte, den Wasserabfluss und die Gewässerunterhaltung sind zu vermeiden. Gewässerpflegemaßnahmen sind mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen abzustimmen, desgleichen der Einsatz von stationären Fanggeräten.

Die Unterverpachtung von Rechten und Pflichten des Pächters aus diesem Vertrag ist mit Ausnahme der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Der Pächter hat das Fischereiausübungsrecht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Fischerei auszuüben. Die dauernde Ertragsfähigkeit darf nicht beeinträchtigt werden. Er muss alle Maßnahmen treffen, die zur Gewässerpflege im Interesse der Fischerei notwendig sind. Zur Unterstützung der Maßnahmen des Verpächters zur Seensanierung verpflichtet sich der Pächter alle gefangenen Massenfischarten folgender Arten aus dem See zu entnehmen und ggf. bei fehlenden Verwendungsmöglichkeiten sachgerecht zu entsorgen: Plötze, Güster, Blei, Rotfeder, Giebel, Kaulbarsch und Barsch (Barsch nur unter 15 cm Länge).

Er hat darauf hinzuwirken, dass eine Schädigung des Gewässers oder eine nachhaltige Beeinträchtigung des Fischbestandes durch Dritte nicht eintritt und dafür zu sorgen, dass eingetretene Schädigungen behoben und die Schädiger verfolgt werden.

Der Pächter wirkt darauf hin, dass die nach Naturschutzrecht bestehenden Bestimmungen bei der Fischereiausübung beachtet werden.

§ 6

Erteilung von Fischereierlaubnissen

Der Pächter hat das Recht, Fischereierlaubnisse (Angelkarten) in Form von Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageskarten gegen Entgelt, auszugeben. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Durchführung der Fischerei nach den erteilten Fischereierlaubnissen wird auf das Merkblatt nach Anlage 3 zu diesem Vertrag verwiesen.

Eine Liste über die Ausgabe von Angelkarten sowie ein Nachweis der daraus erzielten Einnahmen ist dem Verpächter 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Pachtjahres vorzulegen. Desweiteren hat der Pächter die ihm entstehenden Kosten für den Besatz nachzuweisen.

Übersteigen die Einnahmen aus dem Angelkartenverkauf in zwei aufeinander folgenden Pachtjahren die Summe aus dem Pachtzins und den Kosten des Besatzes um mehr als 35 % hat dies der Pächter gegenüber dem Verpächter anzuzeigen. In diesem Fall hat der Pächter einen Zuschlag zum Pachtzins zu zahlen. Dieser beträgt 40 % des die Aufwendungen für Fischbesatz übersteigenden Betrages aus dem Angelkartenverkauf. Die Zahlung wird jeweils am 01.09. nach Ablauf des Pachtjahres fällig.

Der Verpächter kann verlangen, dass der Pächter der örtlichen Bevölkerung und ihren Urlaubsgästen Angelkarten in angemessenem Umfang gegen ein ortsübliches Entgelt erteilt. Ein unmittelbarer Anspruch Dritter entsteht hierdurch nicht.

Die Anzahl der zu erteilenden Fischereierlaubnisse wird bei einer berufsfischereilichen Bewirtschaftung begrenzt auf eine Anzahl von 260 Jahreskarten mit Berechtigung zum Raubfischfang (einschließlich Friedfischfang) pro Jahr. Anstelle einer solchen Jahreskarte können auch 3 Monatskarten oder 6 Wochenkarten oder 30 Tageskarten mit Berechtigung zum Raubfischfang pro Jahr ausgegeben werden. Zusätzlich zu diesen Angelkarten mit Erlaubnis zum Raubfischfang dürfen noch 260 Jahreskarten ausschließlich zum Friedfischfang ausgegeben werden. Als Äquivalent für eine Friedfischjahreskarte sind entweder 3 Friedfischmonatskarten oder 6 Friedfischwochenkarten oder 30 Friedfischtageskarten pro Jahr möglich. Das ortsübliche Entgelt bemisst sich auf folgenden Höchstbetrag für die einzelnen Erlaubnisscheine:

100 EURO für die Jahreskarte mit Raubfischerlaubnis (Zuschlag Nachtanglerlaubnis: 40 EURO),

70 EURO für die Monatskarte mit Raubfischerlaubnis (Zuschlag Nachtanglerlaubnis 30 EURO)

40 EURO für die Wochenkarte mit Raubfischerlaubnis (Zuschlag Nachtanglerlaubnis 15 EURO)

15 EURO für die Tageskarte mit Raubfischerlaubnis (Zuschlag Nachtanglerlaubnis 5 EURO)

- 60 EURO für Friedfischjahreskarte
- 40 EURO für Friedfischmonatskarte
- 20 EURO für Friedfischwochenkarte
- 10 EURO für Friedfischtageskarte.

Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem für den Januar 2015 veröffentlichten Index um mindestens zehn Prozent, so kann der Pächter die Entgelte für Erlaubnisscheine im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben zum 1. Januar des folgenden Jahres anpassen. Das gleiche gilt bei Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltanpassung. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch den Verpächter und ist jeweils bis zum 30.09. zu beantragen. Der Verpächter wird die Genehmigung nur aus wichtigem Grund versagen.

§ 7

Besatzverpflichtung

Der Pächter hat pro Jahr folgende Mengen von Besatzfischen in den Süßen See einzusetzen:

- Aal:
30 Stück Satzaale (über 10 g Stückmasse) pro ha aus Farmen oder Wildfängen oder 60 Stück vorgestreckte Farmaale (1-10 g Stückmasse) pro ha oder 120 Glasaale/ha
- Zander nur dann,
wenn der Jahresfang unter 500 kg liegt: 10 Stück Z_1 /ha oder 30 Z_v /ha
wenn der Jahresfang zwei Jahre hinter einander unter 250 kg fällt: 20 Stück Z_1 /ha oder 60 Z_v /ha
- Hecht nur dann
wenn der Jahresfang unter 500 kg liegt: 10 Stück H_1 /ha oder 30 H_v /ha
wenn der Jahresfang zwei Jahre hinter einander unter 250 kg fällt: 20 Stück H_1 /ha oder 60 H_v /ha

§ 8

Fischereiaufsicht

Die Durchführung des Fischereischutzes bzw. der Fischereiaufsicht richtet sich nach dem Fischereigesetz für das Land Sachsen-Anhalt (FischG LSA) sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO-FischG). Der Pächter bestellt hierzu Fischereiaufseher, die von der zuständigen unteren Fischereibehörde bestätigt sein müssen. Sie müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Soweit möglich, sind die ortsansässigen Fischereivereine bei der Fischereiaufsicht mit einzubeziehen. Den bestätigten Fischereiaufsehern ist auf Verlangen jeweils eine Jahresfischereierlaubnis mit Berechtigung zum Raubfischfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Festgestellte Ordnungswidrigkeiten sind der unteren Fischereibehörde anzuzeigen, Straftaten den zuständigen Polizeidienststellen sowie dem Verpächter. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten erfolgt ausschließlich durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 9

Nachweispflichten des Pächters

Der Pächter hat die Fangstatistik sowie einen Nachweis über Fischbesatz, Angelkartenausgabe und fischereifördernde Maßnahmen zu führen und diese auf Verlangen dem Verpächter zur Einsichtnahme vorzulegen. Die vorgenannten Unterlagen sind mindestens drei Jahre über die Vertragslaufzeit hinaus aufzubewahren.

§ 10

Duldungspflichten des Pächters

Der Pächter hat fischereibiologische, fischereiwirtschaftliche und ökologische Untersuchungen, die im Auftrag des Verpächters durchgeführt werden, unentgeltlich zu gestatten. Sofern nicht der Anlass ein unverzügliches Handeln gebietet, hat der Verpächter den Pächter über die beabsichtigte Durchführung der Untersuchung mindestens eine Woche im Voraus zu benachrichtigen. Der Verpächter informiert den Pächter auf Anfrage über die ihm vorliegenden Ergebnisse.

Der Pächter hat die Sanierung oder Renaturierung des von ihm genutzten Gewässers sowie die Errichtung von Fischschon- oder Laichschonbezirken ohne Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Verpächter zu dulden. Der Anspruch des Pächters auf Ausgleichszahlungen nach dem Fischereigesetz bleibt unberührt.

Der Pächter hat zu dulden, dass an und in dem Gewässer wasserbauliche Anlagen und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse und von übergeordneter Bedeutung sind, insbesondere solche im Interesse der Landeskultur, des Umwelt- und Naturschutzes oder solche im wissenschaftlichen Interesse im Einvernehmen mit dem Verpächter errichtet und betrieben werden. In diesem Falle steht dem Pächter ein Anspruch auf Ermäßigung des Pachtzinses zu, wenn der Verpächter seinerseits Ausgleichsleistungen beanspruchen kann.

§ 11

Kündigungsrecht des Verpächters

Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn der Pächter

1. mit der Zahlung des Pachtzinses länger als 3 Monate in Verzug ist,
2. trotz Mahnung keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes oder nicht die erforderliche Hege des Fischbestandes sichert,
3. trotz erfolgter Abmahnung den Regelungen des Fischereirechts oder den Bestimmungen dieses Pachtvertrages zuwiderhandelt,
4. Fischereierlaubnisscheine an Personen ausgibt, die nicht in Besitz eines gültigen Fischereischeines sind,
5. ohne Genehmigung des Verpächters unterverpachtet.

§ 12

Kündigungsrecht des Pächters

Der Pächter kann, wenn der Zustand des Pachtgegenstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht erlaubt und dieser Zustand nicht durch ihn zu vertreten ist, diesen Vertrag kündigen, sofern ihm der maßgebliche Zustand nicht zumindest teilweise vor Vertragsabschluss bekannt war.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Pachtjahresende.

§ 13

Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14

Besondere Abmachungen

Die Anzeige des Fischereipachtvertrages übernimmt der Pächter.

Bauliche Anlagen und Regelbauwerke (Buhnen, Deckwerke) dürfen durch die Fischereiausübung nicht verändert, beschädigt oder zerstört, Deiche nicht befahren und Stauanlagen nicht betreten werden.

Bedienhandlungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen sind zu unterlassen.

Natürlich vorhandene oder künstlich angelegte Ufer- und Uferrandstreifen dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt, Böschungen nicht in ihrer Struktur verändert werden.

§ 15

Geltungsbereich

Die Vorschriften des geltenden Fischereirechts bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrages.

§ 17**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Magdeburg.

Verpächter

Pächter

In Vertretung des Direktors

.....
Armin Minkner

Geschäftsbereichsleiter

Magdeburg, den

Anlage 1: Lagekarte

Anlage 2: Karte mit der Lage der GPS-Koordinaten sowie die Zusammenstellung der GPS-Koordinaten
(nur informativ, wird zum Vertragsschluss vorgelegt)

Anlage 3: Merkblatt Fischereierlaubnisnehmer